

Decker/Kotz/Rubach

# Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch  
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten  
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und  
Checklisten

---

17. Aktualisierungslieferung September 1997

---

Herausgegeben von Gerhard Decker,  
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,  
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,  
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,  
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,  
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,  
Assessor, Bremen

VERLAG  
RECHT  
UND  
PRAXIS



Fachinformationen  
für die  
rechts- und steuerberatenden  
Berufe

## Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3-8232-5500-2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Offsetdruckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 1997

ISBN 3-8232-5500-2

## 1/4

## Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

## 4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

### Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
  - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
  - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurensicherung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaser spur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

## Sachverständigenbeweis

1	Übersicht . . . . .	S. 5
2	Gegenstand des Sachverständigenbeweises . .	S. 6
2/1	Sachkundige Wahrnehmungen . . . . .	S. 7
2/2	Vermittlung von Erfahrungswissen . . . . .	S. 7
2/3	Beurteilung von Sachverhalten . . . . .	S. 8
3	Abgrenzung von anderen Beweispersonen . .	S. 9
3/1	Zeugen . . . . .	S. 9
3/2	Sachverständige Zeugen . . . . .	S. 11
3/3	Augenscheinsgehilfen . . . . .	S. 12
3/4	Dolmetscher . . . . .	S. 13
4	Beweisantrag zum Sachverständigenbeweis .	S. 14
4/1	Bestimmte Tatsachenbehauptung . . . . .	S. 14
4/1.1	Schuldfähigkeit . . . . .	S. 14
4/1.2	Vermögensverhältnisse . . . . .	S. 16
4/1.3	Meßfehler . . . . .	S. 16
4/1.4	Weiterer Sachverständiger . . . . .	S. 16
4/2	Bezeichnung des Sachverständigen . . . . .	S. 17
4/3	Rechtsgutachten . . . . .	S. 19
5	Muster . . . . .	S. 22

### Literatur<sup>1</sup>:

#### *Allgemein*

- Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. 1983
- Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. 1996
- Geerds, Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, ArchfKrim 172, 129 (1983)
- Geerds, Juristische Probleme des Sachverständigenbeweises, ArchfKrim 137 (1966), 61 und 155
- Geppert, Der Sachverständigenbeweis, Jura 1993, 249
- Gerchow, Bemerkungen zur sog. Krise des Sachverständigenbeweises, ArchfKrim 134 (1965), 125
- Russ, Tatsachenbekundungen des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1963, 385

<sup>1</sup> Kurzbelege im Text, z.B. [Eisenberg 523], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.



**Tröndle**, Der Sachverständigenbeweis, JZ 1969, 374  
**Zilkens**, Zum Sachverständigenbeweis im Strafverfahren, BA 1986, 239 (Band 23)

*Rechtsstellung des Sachverständigen*

**Bleutge**, Die Hilfskräfte des Sachverständigen – Mitarbeiter ohne Verantwortung?, NJW 1985, 1185  
**Bleutge**, Der öffentlich bestellte Sachverständige, DRiZ 1976, 170  
**Cabanis**, Gerichts- und „Privatgutachten“, StV 1986, 451  
**Detter**, Der von der Verteidigung geladene Sachverständige (Probleme des § 245 Abs. 2 StPO), FS Salger (1995), 231  
**Ehlers**, Die Aufklärungspflichten des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafprozeß, MschKrim 1989, 79  
**Fincke**, Die Pflicht des Sachverständigen zur Belehrung des Beschuldigten, ZStW 86 (1974), 656  
**Friederichs**, Sachverständigengruppe und ihr Leiter – Fortentwicklung des Sachverständigenbeweisrechts?, JZ 1974, 257  
**Geppert**, „Die Stellung des medizinischen Sachverständigen im Verkehrsstrafprozeß“, DAR 1980, 315  
**Hanack**, Zum Problem der persönlichen Gutachterpflicht – insbesondere in Kliniken, NJW 1961, 204  
**Händel**, Akteneinsicht durch Sachverständige, Kriminalistik 1976, 494  
**Heinitz**, Grenzen der Zulässigkeit eigener Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen im Strafprozeß, FS Engisch (1969), 693  
**Jessnitzer**, Gerichtliche Sachverständigengutachten von privaten Organisationen, NJW 1971, 1075  
**Krauß**, Schweigepflicht und Schweigerecht des ärztlichen Sachverständigen im Strafprozeß, ZStW 97 (1985), 81  
**Krekeler**, Der Sachverständige im Strafverfahren, insbesondere im Wirtschaftsstrafverfahren, wistra 1989, 52  
**Kühne**, Die begrenzte Aussagepflicht des ärztlichen Sachverständigen vor Gericht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, JZ 1981, 647  
**Lürken**, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß (§§ 73, 78 StPO), NJW 1968, 1161  
**Maase**, Die Verletzung der Belehrungspflicht nach §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 StPO gelegentlich der Blutentnahme und deren rechtliche Folgen, DAR 1966, 44

**Messmer**, Besteht eine Belehrungspflicht des Arztes bei Befragungen und Testungen gelegentlich der Blutentnahme?, DAR 1966, 153  
**Meyer**, Der psychiatrische Sachverständige und seine Funktion im Strafprozeß, MschrKrim 1981, 224  
**Morten**, Stellung, Aufgabe und Rolle von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Strafverfahren, StraFo 1995, 80  
**Rauch**, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1968, 1173  
**Rogall**, Der Augenscheinsgehilfe im Strafprozeß, FS Meyer (1990), 391  
**Sarstedt**, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1968, 178  
**Schewe**, Verantwortung, Leitung und Fehlleitung des Sachverständigen, BA 1986, 356  
**Schlund**, Grundsätze ärztlicher Verschwiegenheit im Rahmen der Verkehrssicherheit, DAR 1995, 50  
**Schmidhäuser**, Zeuge, Sachverständiger und Augenscheingehilfe, ZZP 52 (1959), 365  
**Schmidt**, Ärztliche Mitwirkung bei Untersuchungen und Eingriffen nach §§ 81a und 81c StPO, MDR 1970, 461  
**Sonntag**, Die prozessuale Stellung des Gerichtshelfers, NJW 1976, 1436  
**Spann**, Die Stellung des medizinischen Sachverständigen im Verkehrsstrafprozeß, DAR 1980, 309  
**Spöhr**, Belehrungspflicht des Sachverständigen?, NVZ 1993, 334  
**Varrentrapp**, Die Stellung des gerichtlichen Sachverständigen, DRiZ 1969, 351

*Tatrichter und Sachverständiger*

**Albrecht**, Überzeugungsbildung und Sachverständigenbeweis in der neuen strafrechtlichen Judikatur zur freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO), NSTZ 1983, 486  
**Arbad-Zadeh**, Des Richters eigene Sachkunde und das Gutachterproblem im Strafprozeß, NJW 1970, 1214  
**Blau**, Der Strafrechtler und der psychologische Sachverständige, ZStW 78 (1966), 153  
**Bönitz**, Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: Kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Vernehmungstile, MschKrim 1990, 82  
**Cabanis**, Richter und Arzt, GS Heinitz (1972), 639

- Dünhaupt**, Die Überbeanspruchung des Sachverständigen im Strafverfahren, NdsRpfl 1969, 131
- Fischer**, Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung – Von der Last der „ureigenen Aufgabe“, NStZ 1994, 1
- Franzki**, Der Sachverständige – Diener oder Herr des Richters?, DRiZ 1991, 314
- Frenken**, Glanz und Elend des Sachverständigen, DRiZ 1957, 169
- Kaufmann**, Das Problem der Abhängigkeit des Strafrichters vom medizinischen Sachverständigen, JZ 1985, 1065
- Kosyra**, Der Sachverständige – Gehilfe, nicht Richter, Kriminalistik 1966, 298
- Kraus**, Richter und Sachverständiger im Strafverfahren, ZStW 85 (1973), 320
- Meyer**, Übermacht des Sachverständigen – aus der Sicht des Richters, DRiZ 1992, 125
- Natorp-Husmann**, Wahrheitsfindung und Selbsterfahrung – Juristen und Psychoanalytiker im gruppenspezifischen Dialog, DRiZ 1989, 442
- Nix**, Der Richter und seine Gehilfen – Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung, Kriminalistik 1994, 463
- Oswald/Bilsky**, Subjektive Theorien über Kriminalitätsursachen und richterliche Schuldzuschreibung, MschKrim 1991, 129
- Rennig/Tent**, Kriminalspezifische Wahrnehmungs-Erwartungen bei künftigen Juristen, MschrKrim 1988, 355
- Rudolph**, Das Zusammenwirken des Richters und des Sachverständigen, Justiz 1969, 24, 49
- Schmidt**, Gehört der Sachverständige auf die Richterbank?, JZ 1961, 585
- Schorn**, Der gerichtliche Sachverständige und die richterliche Urteilsfindung im Strafverfahren, GA 1965, 299
- Sendler**, Richter und Sachverständige, NJW 1986, 2907
- Streng**, Psychowissenschaftler und Strafrichter, NStZ 1995, 12 und 161
- von Hippel**, Pragmatische Aspekte zum Problem der Rollenverkehrung beim Sachverständigenbeweis, FS Peters (1974), 285

## 1 Übersicht

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einigen grundlegenden Aspekten des Sachverständigenbeweises, vornehmlich im Hinblick auf das Beweisantragsrecht.

Zum Sachverständigenbeweis im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Schuldunfähigkeit und verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) siehe Teil 4/7.

Zum kriminaltechnischen Sachverständigenbeweis unter Einschluß rechtsmedizinischer Fragestellungen siehe „Spurenuntersuchung- und Auswertung“ sowie die jeweils einschlägigen Stichworte.



## 2 Gegenstand des Sachverständigenbeweises

Sachverständiger ist, wer vor Gericht einen Sachverhalt aufgrund bestimmter Erfahrungssätze beurteilen, Erfahrungswissen vermitteln oder Tatsachen bekunden soll, die er aufgrund besonderer Sachkunde wahrgenommen hat<sup>1</sup>.

Gegenstand des Sachverständigenbeweises ist demnach die Bekundung sachkundiger Wahrnehmungen, die Vermittlung von Erfahrungswissen und/oder die sachkundige Beurteilung eines Sachverhalts.

Der Sachverständige soll das Wissen des Tatrichters (lediglich) ergänzen und ihn in die Lage versetzen, sich (in tatsächlicher Hinsicht) ein eigenes Urteil auch über solche Beweisfragen zu bilden, deren Beantwortung besondere Sachkunde voraussetzt<sup>2</sup>. Der Sachverständige ist nicht berufen, dem Richter die Verantwortung für die Urteilsfeststellungen abzunehmen<sup>3</sup>. Das gilt auch für die Tatsachen, die der Sachverständige nur aufgrund seiner Sachkunde erkennen kann (Befundtatsachen)<sup>4</sup>; selbst in Fällen, in denen es sich um besondere wissenschaftliche Fachfragen handelt, hat der Richter die vom Sachverständigen vermittelten Tatsachen auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen<sup>5</sup>.

„Blindlings und ohne eigene Prüfung“ darf sich der Tatrichter dem Gutachten des Sachverständigen nicht anschließen<sup>6</sup>; wie umfassend und tiefgehend das durch Sachverständigengutachten vermittelte Fachwissen des Richters ist, hängt von der Schwierigkeit des Beweisthemas ab<sup>7</sup>.

1 Vgl. BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = NJW 1956, 1526; BGH Urteil v. 18.05.1951 – 1 StR 149/51 = NJW 1951, 771.

2 BGH Urteil v. 10.10.1957 – 4 StR 393/57 = BGHSt 11, 97 = NJW 1958, 268.

3 BGH Urteil v. 18.04.1984 – 2 StR 103/84 = MDR 1984, 682 = NSIZ 1984, 467 = NSIZ 1985, 84 = StV 1985, 154.

4 BGH Urteil v. 18.04.1984 – 2 StR 103/84 = MDR 1984, 682 = NSIZ 1984, 467 = NSIZ 1985, 84 = StV 1985, 154; BGH Urteil v. 07.05.1980 – 2 StR 10/80 = BGHSt 29, 269 = JR 1980, 659 = MDR 1980, 769 = NJW 1980, 1967; BGH Urteil v. 08.03.1955 – 5 StR 49/55 = BGHSt 7, 238 = NJW 1955, 840.

5 BGH Urteil v. 18.04.1984 – 2 StR 103/84 = MDR 1984, 682 = NSIZ 1984, 467 = NSIZ 1985, 84 = StV 1985, 154.

6 BGH Urteil v. 10.10.1957 – 4 StR 393/57 = BGHSt 11, 97 = NJW 1958, 268.

7 BGH Urteil v. 18.04.1984 – 2 StR 103/84 = MDR 1984, 682 = NSIZ 1984, 467 = NSIZ 1985, 84 = StV 1985, 154.

## 2/1 Sachkundige Wahrnehmungen

Das Gericht kann mit Hilfe des Sachverständigen Tatsachen feststellen, die nur mit besonderer Sachkunde wahrgenommen oder erschöpfend verstanden und beurteilt werden können<sup>1</sup> („Feststellung von Befundtatsachen“ [Eisenberg 523]).

**Beispiel:** Gutachten eines Arztes oder Chemikers, der die Blutalkoholkonzentration einer dem Beschuldigten entnommenen Blutprobe festgestellt hat und der sich (ohne Ausführungen zur Schuldfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit) allein hierzu äußert; Gutachten eines Toxikologen, der obduzierte Gewebeprobe auf Giftstoffe untersucht hat [Alsberg 210].

Sachverständig vermittelte Feststellungen haben ausnahmslos in der Hauptverhandlung zu geschehen, auf die das Urteil allein zu beruhen hat<sup>2</sup>.

## 2/2 Vermittlung von Erfahrungswissen

Die Aufgabe des Sachverständigen kann auch darin bestehen, dem Richter die Kenntnis von Erfahrungswissen zu vermitteln<sup>3</sup>; dem Sachverständigen obliegt dann die Benennung und Erläuterung bestimmter Erfahrungssätze, Forschungsergebnisse, Erkenntnisse oder praktischer Regeln aus seinem speziellen Wissensgebiet, ohne selbst irgendwelche Schlußfolgerungen im konkreten Fall zu ziehen [Alsberg 211] („Referierung allgemeiner Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes“ [Eisenberg 523]).

**Beispiel:** Gutachten eines kaufmännischen Sachverständigen zu Sinn und Bedeutung bestimmter Fachausdrücke, Handelsbräuche, Grundsätze geordneter Buchführung in bestimmten Betrieben oder bestimmter Gepflogenheiten des Börsenhandels; Gutachten eines Pharmakologen zur Wirkungsweise bestimmter Medikamente; Vermittlung technischen Wissens durch einen technischen Sachverständigen; Gutachten über ausländisches Recht oder inländisches Gewohnheitsrecht [Alsberg 211].

1 BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = NJW 1956, 1526.

2 BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = NJW 1956, 1526.

3 BGH Urteil v. 18.05.1951 – 1 StR 149/51 = NJW 1951, 771

## 2/3 Beurteilung von Sachverhalten

Die bei weitem wichtigste Aufgabe des Sachverständigen besteht darin, bestimmte Tatsachen auf der Grundlage bestimmter Erfahrungssätze zu beurteilen<sup>1</sup> („Schlußfolgerungen für die Beweisfrage“ [Eisenberg 523]).

Bei den zu beurteilenden Tatsachen kann es sich um solche handeln, die das Gericht dem Sachverständigen mitteilt, die der Sachverständige durch Akteneinsicht, Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten oder der Beiwohnung an solchen Vernehmungen ermittelt (§ 80 StPO) oder die der Sachverständige aufgrund seiner besonderen Sachkunde selbst feststellt [Alsberg 211].

**Beispiel:** Gutachten eines medizinischen Sachverständigen zum Geisteszustand des Angeklagten; psychologisches Gutachten zum Beweiswert einer Zeugenaussage [Alsberg 212]; Gutachten eines technischen Sachverständigen zum technischen Zustand eines Unfallwagens und dadurch bedingter Unfallursachen [Alsberg 211].

Die Beantwortung von Rechtsfragen und die Anwendung des Rechts im konkreten Fall sind kein Gegenstand der Beweisaufnahme und demzufolge dem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich; für die Auslegung von Rechtsvorschriften und die Subsumtion des Sachverhalts unter das geltende Recht ist allein das Gericht zuständig<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 18.05.1951 – 1 StR 149/51 = NJW 1951, 771.

<sup>2</sup> OLG Stuttgart Beschl. v. 31.05.1994 – 4 Ss 188/94 = MDR 1994, 1137.

## 3 Abgrenzung von anderen Beweispersonen

Sachverständige sind von Zeugen abzugrenzen. Dabei ist zwischen Zeugen und sachverständigen Zeugen zu unterscheiden. Der Augenscheinsgehilfe ist regelmäßig als Zeuge zu vernehmen.

Ein Dolmetscher kann Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 185 GVG oder Sachverständiger sein.

## 3/1 Zeugen

Die Unterscheidung zwischen Sachverständigen und Zeugen ist gerade für das Beweisantragsrecht von großer Bedeutung: Der Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen kann nicht nur aus den Gründen des § 244 Abs. 3 StPO, sondern auch mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO); die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsachen bereits erwiesen ist (§ 244 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 1 StPO).

Zeuge ist, wer vor Gericht eigene Wahrnehmungen von Tatsachen durch Aussage kundgeben soll<sup>1</sup>. Gegenstand des Zeugenbeweises ist demnach die Aussage über eigene Wahrnehmungen von Tatsachen.

Maßgebend dafür, ob die tatsächlichen Bekundungen der Beweisperson der Sache nach ein Sachverständigengutachten oder eine Zeugenaussage darstellen, ist der Inhalt der Äußerung<sup>2</sup>. Als Tatsachen, auf denen ein Sachverständiger sein Gutachten aufbaut, kommen „Befundtatsachen“ und „Zusatztatsachen“ in Betracht („Anknüpfungstatsachen“)<sup>3</sup>.

Befundtatsachen sind Tatsachen, die (nur) der Sachverständige aufgrund seiner besonderen Sachkunde und seiner besonders geschulten Beobachtungsgabe feststellen kann<sup>4</sup>. Das sind in der

<sup>1</sup> Vgl. RG Urteil v. 12.08.1919 – IV 696/18 = RGSt 52, 289.

<sup>2</sup> BGH Urteil v. 20.11.1984 – 1 StR 639/84 = NSIZ 1985, 182.

<sup>3</sup> BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401.

<sup>4</sup> BGH Urteil v. 28.09.1994 – 3 StR 332/94 = MDR 1995, 120 Holtz = NSIZ 1995, 45 = StV 1995, 57; BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401.



Regel „naturwissenschaftliche Wahrnehmungen“ des Sachverständigen am Körper oder Verhalten einer Person, am Tatort oder in bezug auf andere äußere Umstände, der rein fachliche Inhalt von Krankengeschichten und ärztlichen Gutachten sowie Schlußfolgerungen auf das Verhalten einer Person aus ihrer körperlich-seelischen Beschaffenheit<sup>1</sup>.

**Beispiel:** Feststellungen eines medizinischen Sachverständigen aufgrund ärztlicher Untersuchung oder ärztlichen Eingriffs<sup>2</sup>; ärztlicher Befund bei der Leichenöffnung<sup>3</sup>; Verhalten eines Kindes bei der sachverständigen Untersuchung oder in der Hauptverhandlung, Maß seiner Aufgeschlossenheit bei fachlichen Fragen, Zustand, Auftreten etc.<sup>4</sup>; Feststellungen des Sachverständigen bei der Untersuchung verunglückter Fahrzeuge an der Unfallstelle<sup>5</sup>; Feststellungen zum Straßenzustand im ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen<sup>6</sup>.

Befundtatsachen können nur durch die gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen in die Hauptverhandlung eingeführt und vom Gericht verwertet werden<sup>7</sup>. Wahrnehmungen, die der Sachverständige bei einer früheren gutachterlichen Tätigkeit mit gleichem Auftrag selbst gemacht hat und die für seine aktuelle Gutachtenerstattung wesentlich sind, darf der Sachverständige ebenso wie fremde gutachterliche Äußerungen oder den fachlichen Inhalt von Krankengeschichten mit verwerten, ohne daß dazu eine gesonderte Beweiserhebung notwendig ist<sup>8</sup>.

Zusatztsachen sind Tatsachen, die auch das Gericht mit den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnis- und Beweismitteln ermitteln könnte, die also nicht aufgrund fachkundiger Untersuchung, sondern mit Mitteln festgestellt werden, deren sich auch das (nicht fachkundige) Gericht bedienen kann<sup>9</sup>.

1 Vgl. BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = NJW 1956, 1526 (alkoholbedingte Fahrweise).

2 BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401.

3 BGH Urteil v. 24.02.1967 – 4 StR 23/67 = VRS 32, 433.

4 BGH Urteil v. 13.02.1959 – 4 StR 470/58 = BGHSt 13, 1 = NJW 1959, 828.

5 BGH Urteil v. 21.04.1983 – 4 StR 90/83 = VRS 65, 140.

6 OLG Hamm Urteil v. 05.03.1965 – 3 Ss 1585/64 = VRS 29, 202.

7 BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401; BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = NJW 1956, 1526; OLG Düsseldorf Beschl. v. 17.02.1981 – 5 Ss 289/82 = StV 1982, 512.

8 BGH Urteil v. 28.09.1994 – 3 StR 332/94 = MDR 1995, 120 Holtz = NSIZ 1995, 45 = StV 1995, 57; BGH Urteil v. 30.10.1968 – 4 StR 281/68 = BGHSt 22, 268 = NJW 1969, 196; BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = NJW 1956, 1526.

9 BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401.

**Beispiel:** Umstände des Tatgeschehens, die ein psychologischer Sachverständiger aufgrund seiner Befragung der Beweisperson ermittelt<sup>1</sup>; Verhalten des untergebrachten Beschuldigten gegenüber Pflegepersonal und Mitpatienten<sup>2</sup>.

Zusatztsachen dürfen nicht ohne weitere Beweisaufnahme aus dem Gutachten des Sachverständigen übernommen werden<sup>3</sup>; sie müssen in zulässiger Weise in die Hauptverhandlung eingeführt werden, sofern es für das Gutachten oder aus anderen Gründen auf diese Tatsachen ankommt<sup>4</sup>.

Sollen Zusatztsachen durch den Sachverständigen in die Hauptverhandlung eingeführt werden, ist dieser als Zeuge zu vernehmen; sind die Zusatztsachen offenkundig oder hat sich das Gericht anderweitig von ihrer Richtigkeit überzeugt, kann der Sachverständige in seinem Gutachten von ihnen ausgehen<sup>5</sup>.

### 3/2 Sachverständige Zeugen

Die Äußerungen eines sachverständigen Zeugen sind als Sachverständigengutachten zu werten, wenn die auf Sachkunde beruhenden Erläuterungen und Bewertungen der beobachteten Tatsachen im Mittelpunkt der Aussage stehen<sup>6</sup>.

Wer als Arzt lediglich Bekundungen über seine Wahrnehmungen bei der Entnahme einer Blutprobe macht, ist hierüber als (sachverständiger) Zeuge zu vernehmen<sup>7</sup>.

Ein vom Zeugen bei Gelegenheit seiner Aussage abgegebenes Gutachten wird vom Zeugeneid miterfaßt, so daß die Versicherung des Zeugen, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt

1 BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401.

2 BGH Beschl. v. 01.12.1992 – 1 StR 633/92 = NSIZ 1993, 245 = StV 1993, 169.

3 BGH Beschl. v. 01.12.1992 – 1 StR 633/92 = NSIZ 1993, 245 = StV 1993, 169;

4 BGH Urteil v. 20.02.1986 – 4 StR 709/85 = NSIZ 1986, 323; BGH Urteil v.

20.11.1984 – 1 StR 639/84 = NSIZ 1985, 182; BGH Beschl. v. 02.03.1982 – 1 StR

55/82 = StV 1982, 251; BGH Urteil v. 30.10.1968 – 4 StR 281/68 = BGHSt 22, 268 =

NJW 1969, 196; BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW

1963, 401; BGH Urteil v. 13.02.1959 – 4 StR 470/58 = BGHSt 13, 1 = NJW 1959,

828; BGH Urteil v. 07.06.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = NJW 1956, 1526.

4 BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401.

5 Vgl. BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18, 107 = NJW 1963, 401;

BGH Urteil v. 20.11.1984 – 1 StR 639/84 = NSIZ 1985, 182.

6 BGH Urteil v. 26.06.1984 – 5 StR 93/84 = NSIZ 1984, 465.

7 KG Urteil v. 21.07.1966 – [2] 1 Ss 93/66 = VRS 31, 273.

zu haben (§ 66c StPO), auch ein unparteiisches und gewissenhaftes Verhalten beinhaltet, wie es der Sachverständige nach § 79 Abs. 2 StPO zu versichern hat; hält die Verteidigung die gutachtlichen Äußerungen eines sachverständigen Zeugen für unrichtig, bleibt es ihr unbenommen, die Erstattung eines Sachverständigengutachtens zu beantragen<sup>1</sup>.

Die erfolgreiche Ablehnung eines Sachverständigen hindert das Gericht nicht, den Sachverständigen als Zeugen oder als sachverständigen Zeugen über die von ihm im Rahmen seines Auftrags ermittelten Tatsachen zu vernehmen; die erfolgreiche Ablehnung bewirkt nur, daß die abgelehnte Beweisperson weiterhin als Sachverständiger am Verfahren mitwirkt<sup>2</sup>. Der abgelehnte Sachverständige darf sein Gutachten auch nicht als Zeuge erstatten und kann deshalb als solcher nicht zu den Schlußfolgerungen gehört werden, die er aus jenen Tatsachen aufgrund seiner Sachkunde gezogen hat und auf die das Gericht für die Urteilsfindung angewiesen ist, weil ihm insoweit die eigene Sachkunde fehlt<sup>3</sup>. Ein neuer Sachverständiger darf jedoch die Zeugenaussage des abgelehnten Sachverständigen für die eigenen Schlußfolgerungen verwerten und zur Grundlage seines Gutachtens machen<sup>4</sup>.

Mit dieser Auffassung wird nach Ansicht des Bundesgerichtshofes vor allem vermieden, daß Wahrnehmungen, die der abgelehnte Sachverständige bei einem gemäß § 81 StPO untergebrachten Beschuldigten oder während einer Leichenöffnung gemacht hat, nur deshalb unverwertbar sind, weil der Sachverständige aus dem Verfahren ausscheidet und dies um so weniger erträglich wäre, als sich, was häufig übersehen werde, diese „als lästig bezeichneten Folgen“ nicht immer zugunsten, sondern ebenso zum Nachteil eines Angeklagten auswirken können<sup>5</sup>.

### 3/3 Augenscheinsgehilfen

Ein sachverständiger Augenscheinsgehilfe ist ein Sachverständiger, der dem Gericht eine durch Augenscheinseinnahme gewonnene Befunduntersuchung vermittelt, die das Gericht zwar auch

1 BGH Urteil v. 24.09.1974 – 3 StR 267/75 = GA 1976, 78.  
 2 BGH Urteil v. 07.05.1965 – 2 StR 92/65 = BGHSt 20, 222 = NJW 1965, 1492.  
 3 BGH Urteil v. 07.05.1965 – 2 StR 92/65 = BGHSt 20, 222 = NJW 1965, 1492.  
 4 BGH Urteil v. 07.05.1965 – 2 StR 92/65 = BGHSt 20, 222 = NJW 1965, 1492.  
 5 BGH Urteil v. 07.05.1965 – 2 StR 92/65 = BGHSt 20, 222 = NJW 1965, 1492.

selbst durch eigene Augenscheinseinnahme hätte gewinnen können, aber aus Rechtsgründen nicht hätte gewinnen dürfen<sup>1</sup>.

**Beispiel:** Rektaluntersuchung nach § 81a StPO<sup>2</sup>.

Personen, die im Auftrag des Gerichts an Ort und Stelle bestimmte Tatsachen und Verhältnisse zu klären haben („Augenscheinsgehilfen“ oder „Beweismittler“), sind regelmäßig als Zeugen zu vernehmen<sup>3</sup>.

### 3/4 Dolmetscher

Die Übersetzung außerhalb des prozessualen Verfahrens abgegebener fremdsprachiger Äußerungen ist Sachverständigentätigkeit, mit der auch der zur Verhandlung zugezogene Dolmetscher (§ 185 GVG) ohne Ablösung von seiner Dolmetschertätigkeit beauftragt werden kann<sup>4</sup>.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes steht die Übersetzungstätigkeit der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen oder Abrechnungstreifen sowie der Übertragung von Tonbandaufzeichnungen insoweit gleich, als alle diese Tätigkeiten nicht personengebunden seien, also ebensogut von jedem Dritten vorgenommen werden können; für solche Fälle gelte das Beweisverbot des § 250 StPO nicht, so daß der Inhalt einer bei den Akten befindlichen Übersetzung durch bloße Verlesung zu Beweiszwecken verwendet werden kann, ohne daß der sachverständige Übersetzer in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist<sup>5</sup> (das Lesen einer fremden Sprache, ihr Verständnis und ihre Übertragung ins Deutsche wird damit in zweifelhafter Weise rein mechanischen Hilfstätigkeiten gleichgestellt [Alsberg 247]).

1 LG Trier Beschluß v. 03.11.1986 – 1 Qs 265/86 = NJW 1987, 722.  
 2 LG Trier Beschluß v. 03.11.1986 – 1 Qs 265/86 = NJW 1987, 722.  
 3 OLG Frankfurt/M. Beschluß v. 18.02.1980 – 1 Ws [B] 26/80 OWiG = VRS 58, 368.  
 4 BGH Urteil v. 29.05.1985 – 2 StR 804/84 = NSiZ 1985, 466; BGH Urteil v. 28.11.1950 – 2 StR 50/50 = BGHSt 1, 4.  
 5 BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27, 135 = JR 1978, 117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977, 1545.



#### 4 Beweisantrag zum Sachverständigenbeweis

##### 4/1 Bestimmte Tatsachenbehauptung

Für die Frage, ob der Antrag eine bestimmte Tatsachenbehauptung enthält, kommt es nicht allein auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn und Zweck der Erklärung an, der unter Berücksichtigung der in der Hauptverhandlung zutage getretenen Umstände, gegebenenfalls sogar aus dem Inhalt der Akten, zu ermitteln ist<sup>1</sup>.

Für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens ist es in aller Regel nicht erforderlich, daß ein bestimmter Zustand, aus dem rechtserhebliche Schlüsse gezogen werden sollen, noch besteht; es reicht aus, wenn er sich noch feststellen läßt<sup>2</sup>.

Reicht zur Beurteilung der Frage, ob ein Sachverständiger genügend Anknüpfungstatsachen für sachdienliche Erkenntnisse hat oder zu gewinnen vermag, die eigene Sachkunde des Gerichts nicht aus, hat es zur Beurteilung dieser Vorfrage im Wege des Freibeweises sachkundigen Rat einzuholen<sup>3</sup>.

Anknüpfungstatsachen für ein Sachverständigengutachten fehlen auch dann, wenn der Beweisantrag von falschen Voraussetzungen ausgeht, etwa von solchen Tatsachen, die das Gericht nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen ausschließt<sup>4</sup>.

##### 4/1.1 Schuldfähigkeit

Ein Antrag der Verteidigung auf „Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten wegen der bei ihm festgestellten Epilepsie in Verbindung mit Trunksucht zur Zeit der Tat“ zielt ersichtlich darauf ab, die infolge Epilepsie in Verbindung mit Trunksucht zumindest erheblich verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit unter Beweis zu stellen; ein solcher Antrag ist daher bei sinnentspre-

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 15.10.1981 – 4 StR 538/81 = StV 1982, 55.

<sup>2</sup> BGH Entscheidung v. 02.05.1985 – 4 StR 103/85 = MDR 1985, 796 Holtz (Bekundungen des behandelnden Arztes zu Kratzwunden der Belastungszeugin).

<sup>3</sup> BGH Urteil v. 12.10.1982 – 1 StR 219/82 = NSIZ 1983, 180.

<sup>4</sup> OLG Koblenz Urteil v. 10.05.1973 – 1 Ss 49/73 = VRS 45, 367.

chender Auslegung unter Berücksichtigung der vom Tatgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen als Beweisantrag zu qualifizieren<sup>1</sup>.

Ein Antrag der Verteidigung auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Schuldfähigkeit des Angeklagten enthält hinreichend bestimmte Tatsachenbehauptungen, wenn er auf „Kopfverletzungen im Alter von sechs Jahren und wiederholte plötzliche Bewußtlosigkeit in den Jahren 1980 und 1982“ gestützt wird<sup>2</sup>.

Der Antrag der Verteidigung, den Angeklagten „zum Beweis dafür, daß der Angeklagte Alkoholiker ist und zum Zeitpunkt des Vorfalls durch Alkoholmißbrauch schuldunfähig (steuerungsunfähig) war“, von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, hat das Verlangen zum Gegenstand, über die Frage der Steuerungsfähigkeit und damit der Schuldfähigkeit des Angeklagten bestimmte Feststellungen zu treffen; Anknüpfungstatsachen dafür, daß der Angeklagte an einer alkoholbedingten Krankheit leidet, brauchen nicht vorgetragen zu werden, wenn das Tatgericht selbst zu der Erkenntnis kommt, daß der Angeklagte neben seiner Gewohnheit, täglich Bier zu trinken, und der am Tattag gegebenen hohen Blutalkoholkonzentration zweimal innerhalb von zwei Jahren einschlägig bestraft wurde<sup>3</sup>.

Gibt der Beweisantrag nicht eindeutig zu erkennen, für welchen Zeitpunkt die Schuldunfähigkeit des Angeklagten festgestellt werden soll, hat das Tatgericht auf die erforderliche Klarstellung hinzuwirken; das gilt insbesondere dann, wenn das Gericht erst in der mündlichen Urteilsbegründung von einer vorverlagerten Verantwortlichkeit des Angeklagten (bei Trinkbeginn) ausgeht<sup>4</sup>.

Der Antrag der Verteidigung, den Angeklagten „auf seinen Geisteszustand“ untersuchen zu lassen, ist nur dann als Beweisantrag aufzufassen, wenn ihm nach dem Inbegriff der Erklärungen des Verteidigers in der Hauptverhandlung eine bestimmte Tatsachenbehauptung zugrunde liegt<sup>5</sup>. Wird der Antrag allein deshalb

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 15.10.1981 – 4 StR 538/81 = StV 1982, 55; vgl. BGH Urteil vom 13.05.1969 – 2 StR 616/68 = BGHSt 23, 1 = NJW 1969, 1582 („... Antrag, über die Glaubwürdigkeit der Verletzten ... das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen“).

<sup>2</sup> BGH Beschluß v. 05.08.1982 – 4 StR 401/82 = NSIZ 1982, 477.

<sup>3</sup> BayObLG Beschluß v. 10.07.1980 – 2 St 242/80 = VRS 59, 266.

<sup>4</sup> BayObLG Beschluß v. 10.07.1980 – 2 St 242/80 = VRS 59, 266.

<sup>5</sup> BGH Urteil v. 31.07.1980 – 2 StR 343/80 = GA 1981, 228; BGH Urteil v. 06.04.1951 – 2 StR 84/51 = JR 1951, 509.



gestellt, weil die Verteidigung mit Rücksicht auf die epileptischen Anfälle der Mutter des Angeklagten Zweifel an seiner eigenen Schuldfähigkeit hat, ohne diese Zweifel aus der Person des Angeklagten näher zu begründen, handelt es sich nur um eine Beweisanregung<sup>1</sup>. Das gilt auch für den Antrag, den Angeklagten durch einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie auf seine „Schuldfähigkeit“ untersuchen zu lassen, wenn die Verteidigung vom Vater des Angeklagten mitgeteilte „Verhaltensauffälligkeiten“ nicht näher bezeichnet und diese dem Tatgericht auch aus dem Inbegriff der Verteidigungserklärungen in der Hauptverhandlung nicht erkennbar sind<sup>2</sup>.

Wird in dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens lediglich behauptet, daß die Schuldfähigkeit des Angeklagten „aufgrund seiner Heroinabhängigkeit“ erheblich gemindert sei, wird keine als Anknüpfungstatsache in Betracht kommende Tatsachenbehauptung vorgetragen; eine Heroinabhängigkeit als solche reicht zur Annahme verminderter Schuldfähigkeit nicht aus<sup>3</sup>.

#### 4/1.2 Vermögensverhältnisse

Ehe ein Sachverständiger mit der Feststellung der Vermögensverhältnisse des Angeklagten beauftragt werden kann, hat der Antragsteller einen genauen Status unter Mitteilung der Bewertungsgrundlagen aufzustellen, damit das Tatgericht die Anknüpfungstatsachen prüfen und entscheiden kann, ob es einen Sachverständigen hinzuziehen muß; pauschale Behauptungen zu den Vermögensverhältnissen (wie etwa Grundstücksaufstellungen mit nicht belegten Wertangaben und ohne genaue Bezifferung der Verbindlichkeiten oder pauschale Hinzurechnung des Vermögens Familienangehöriger) reichen dazu nicht aus<sup>4</sup>.

#### 4/1.3 Meßfehler

Ein Antrag der Verteidigung, ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen, „daß die Geschwindigkeitsmessung durch ein Radargerät der im vorliegenden Fall verwendeten Art Fehler-

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 06.04.1951 – 2 StR 84/51 = JR 1951, 509.

<sup>2</sup> BGH Urteil v. 06.11.1984 – 5 StR 628/84 = NSiZ 1985, 205 Pfeiffer/Miebach.

<sup>3</sup> BGH Beschluß v. 05.02.1992 – 5 StR 673/91 = StV 1992, 218.

<sup>4</sup> BGH Beschluß v. 20.12.1995 – 3 StR 371/95 = NSiZ 1996, 202.

quellen aufweisen kann, die selbst unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Aufstellung und Justierung des Gerätes eine Fehlmessung auch dann nicht ausschließen, wenn ein zweites Fahrzeug nicht von dem Photogerät erfaßt worden ist“, stellt trotz fehlender Angaben zu bestimmten Fehlermöglichkeiten, die ihrer Art nach allgemein Zweifel an der Zuverlässigkeit von Geschwindigkeitsmessungen mit Hilfe von Verkehrsradargeräten begründen können, oder einer bestimmten Fehlerquelle, die im vorliegenden Falle wirksam gewesen ist, ein Beweisantrag dar, wenn zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung die Zuverlässigkeit solcher Messungen ernsthaft bestritten wird<sup>1</sup>.

Ein ernsthaftes Bestreiten der Zuverlässigkeit von Meßmethoden kann insbesondere durch Berichte über Meßversuche ausgelöst werden, die über die bereits bekannten und in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis hinaus weitere im einzelnen geschilderte Fehlermöglichkeiten ergeben haben sollen und unter anderem auch bereits zur Einstellung von Radarmessungen in einzelnen Städten geführt haben<sup>2</sup>.

#### 4/1.4 Weiterer Sachverständiger

Ein Beweisantrag auf Anhörung eines weiteren Sachverständigen bedarf keiner weiteren Darlegung, weshalb die Sachkunde des bereits gehörten Sachverständigen zweifelhaft ist, daß sein Gutachten Widersprüche enthält oder daß ein anderer (benannter) Sachverständiger über Forschungsmittel verfügt, die denen des gehörten Sachverständigen überlegen sind<sup>3</sup>.

Derartige Umstände gehören schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht in das Gebiet des Beweisantragsrechts, sondern in das der Entscheidung über einen Beweisantrag; es handelt sich insoweit nicht um vom Antragsteller darzulegende Antragsgrundlagen, sondern um Umstände, die das Gericht bei der Entscheidung über einen Beweisantrag von Amts wegen zu prüfen hat<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> OLG Hamm Urteil v. 15.01.1963 – 3 Ss 1331/62 = NJW 1963, 602.

<sup>2</sup> OLG Hamm Urteil v. 15.01.1963 – 3 Ss 1331/62 = NJW 1963, 602.

<sup>3</sup> OLG Hamm Urteil v. 04.06.1975 – 4 Ss 169/75 = MDR 1974, 338.

<sup>4</sup> OLG Hamm Urteil v. 04.06.1975 – 4 Ss 169/75 = MDR 1974, 338.

Soll das Gericht jedoch zu einer durch die Umstände nicht gebotenen Prüfung seiner Überzeugung von der Geeignetheit des Sachverständigen veranlaßt werden, genügt es nicht, lediglich einen Beweisantrag auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen zu stellen; die Verteidigung hat in einem solchen Fall vielmehr im einzelnen darzulegen, warum die vernommenen Sachverständigen nicht die erforderliche Sachkunde besitzen oder der neu benannte Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen der anderen überlegen erscheinen<sup>1</sup>.

#### 4/2 Bezeichnung des Sachverständigen

Die Nichtbenennung eines bestimmten Sachverständigen und die Nichtangabe der Fachrichtung machen einen sonst klaren Beweisantrag nicht zum Beweisermittlungsantrag; die Auswahl des Sachverständigen obliegt gemäß § 73 StPO dem Gericht<sup>2</sup>.

Einen Anspruch auf Anhörung eines bestimmten Sachverständigen haben die Beteiligten nicht; auch wenn dem Beweisantrag stattgegeben wird, kann das Gericht an Stelle des vorgeschlagenen Sachverständigen einen anderen bestellen<sup>3</sup>. Eine nach § 244 Abs. 3 und 4 StPO zu beurteilende (Teil-) Ablehnung des Beweisantrags liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der vom Gericht ausgewählte Sachverständige als gleichermaßen geeignet erscheint wie der beantragte<sup>4</sup>.

Der Sachverständige entscheidet in eigener Verantwortung, welche Untersuchungsmethode er anwendet und welche Unterlagen er für die Erstattung seines Gutachtens benötigt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> OLG Oldenburg Urteil v. 13.04.1954 – Ss 39/54 = VRS 7, 49; vgl. OLG Celle Urteil v. 07.07.1981 – 1 Ss 243/81 = StV 1981, 608; OLG Hamm Urteil v. 26.09.1968 – 2 Ss 805/68 = VRS 37, 57; OLG Koblenz Urteil v. 10.05.1973 – 1 Ss 49/73 = VRS 45, 367.  
<sup>2</sup> OLG Celle Urteil v. 03.07.1969 – 1 Ss 107/69 = MDR 1969, 950 = NdsRpfl 1970, 64 = VRS 39, 33; OLG Celle Urteil v. 10.11.1981 – 1 Ss 392/81 = NdsRpfl 1982, 66; OLG Hamm Urteil v. 04.06.1975 – 4 Ss 169/75 = MDR 1976, 338.  
<sup>3</sup> BGH Beschluß v. 27.11.1991 – 3 StR 451/91 = NSiZ 1992, 225 Kusch.  
<sup>4</sup> BGH Beschluß v. 27.11.1991 – 3 StR 451/91 = NSiZ 1992, 225 Kusch (Psychiater statt Sexualwissenschaftler im Falle nicht krankhafter Zustände).  
<sup>5</sup> BGH Beschluß v. 22.05.1991 – 2 StR 453/90 = NSiZ 1992, 27 Kusch (ambulante erhobene Befunde und Krankenakte).

#### 4/3 Rechtsgutachten

Die Möglichkeit für das Gericht, sich bei der Ermittlung und Auslegung ausländischen Strafrechts und Strafverfahrensrechts der Hilfe von Sachverständigen zu bedienen, bedeutet nicht, daß Anträge auf Einholung von Rechtsgutachten im Strafprozeß als Beweisanträge nach den Regeln des Strengbeweises (§ 244 Abs. 3 bis 6 StPO) zu behandeln wären<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 10.08.1994 – 3 StR 53/94 = MDR 1994, 1134 = NJW 1994, 3364 = NSiZ 1994, 595 = NSiZ 1995, 45 = StV 1995, 231 = wistra 1995, 70.

## 5 Muster

Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens (4/6.3)  
Antrag auf Ladung eines weiteren Sachverständigen (4/6.4)

Antrag auf psychiatrische/psychologische Begutachtung im Ermittlungsverfahren (4/7.5.3)  
Antrag auf psychiatrische/psychologische Begutachtung in der Hauptverhandlung (4/7.5.6.1)

Ladungsschreiben im Falle der Selbstladung eines Sachverständigen (4/7.5.6.3.1)

Ladungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (4/7.5.6.3.3)

Antrag zwecks Untersuchung des Mandanten durch den Sachverständigen während der Haft (4/7.5.6.3.4)

Antrag auf Vernehmung eines präsenten Sachverständigen (4/7.5.6.4)

Antrag auf Entschädigung des selbstgeladenen Sachverständigen (4/7.5.6.5)

Antrag auf Ablehnung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Sachverständigen (4/5.1.6.1)

Antrag auf Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit (4/5.1.6.2)